



Das Land Steiermark

AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

→ **Land- und Forstwirtschaft**

Abteilung 10

Bundesministerium für Land- und
Forstwirtschaft, Umwelt und
Wasserwirtschaft
Stubenring 1
1012 Wien

Bearbeiter/in: Ing. Mag. Alois Höcher
Tel.: (0316) 877 - 6934
Fax: (0316) 877 - 6900
E-Mail: abteilung10@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: ABT03VD-853/2013-30

Bezug: BMLFUW-
LE.4.1.7/0002-I/4/2013

Graz, am 28. März 2013

Ggst.: Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetz,
Agrarbehördengesetz 1950, Agrarverfahrensgesetz 1950, das
Flurverfassungs- Grundsatzgesetz 1951, das Grundsatzgesetz
1951 über die Behandlung der Wald- und Weidenutzungsrechte
sowie besonderer Felddienstbarkeiten, das Güter- und Seilwege-
Grundsatzgesetz 1967 und das landwirtschaftliche Siedlungs-
Grundsatzgesetz, Bundesbegutachtung, Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu dem mit do. Schreiben vom 04.03.2013, obige Zahl, übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Agrarbehördengesetz 1950 aufgehoben und das Agrarverfahrensgesetz 1950, das Flurverfassungs- Grundsatzgesetz 1951, das Grundsatzgesetz 1951 über die Behandlung der Wald und Weidenutzungsrechte sowie besonderer Felddienstbarkeiten, das Güter- und Seilwege- Grundsatzgesetz 1967 und das landwirtschaftliche Siedlungs- Grundsatzgesetz geändert werden, wird seitens des Landes Steiermark folgende Stellungnahme abgegeben:

Der vorliegende Entwurf zur Anpassung des Bodenreformrechts des Bundes an die Erfordernisse betreffend die Einführung der Verwaltungsgerichte wird ausdrücklich begrüßt. In den Materialien zum Entwurf wird klar dargestellt, dass sich allein aus der organisatorischen Neugestaltung des Rechtsschutzes nichts an den materienrechtlichen Besonderheiten im Bereich der Bodenreform änderte.

8010 Graz Burgring 4

DVR 0087122 • UID • Landes-Hypothekenbank Steiermark: BLZ: 56000, Kto.Nr.: 20141005201,
IBAN AT375600020141005201 • BIC HYSTAT2G

VD_1/V1.0

Das elektronische Original dieses Dokuments wurde ortsigniert. Hinweise zur Prüfung der elektronischen Signatur bzw. der Echtheit des Ausdrucks finden Sie unter: <https://as.stmk.gv.at>

Die Zustimmung des Landes Steiermark gem. Art 135 Abs. 1 B-VG nF zur Kundmachung darf in Aussicht gestellt werden.

Inhaltlich darf trotzdem nachstehende Anregung gemacht werden:

Bodenreformrecht ist Planungsrecht für den ländlichen Raum, das die Besitz- und Bewirtschaftungsverhältnisse in einem Verwaltungsverfahren neu ordnet, wobei auf eine Gesamtlösung abgezielt wird. (*Bachler/Haunold* in *Norer*, Handbuch des Agrarrechts 414). Die Bodenreform ist dazu bestimmt, die Struktur des land- und forstwirtschaftlichen Grundeigentums und die Infrastruktur des betroffenen Gebietes zu verbessern; sie schließt sowohl die Annahme von gemeinsamen Maßnahmen und Anlagen, als auch eine Neuverteilung von Grundstücken oder Aufteilung von Gemeinschaftsbesitz in Einzeleigentum ein. Es handelt sich dabei um Maßnahmen die darauf hinzielen die Rentabilität der Bewirtschaftung zu erhöhen und die Infrastruktur der betroffenen Zone zu entwickeln; sie berührt daher nicht nur die Interessen der einzelnen, sondern auch die der gesamten Gemeinschaft (vgl EGMR, 23.04.1987, ERKNER und HOF AUER, 16/1986/114/162).

Artikel 6 EMRK ist (allgemein) im Bodenreformrecht anwendbar, da der Ausgang der Verfahren „für Rechte und Verpflichtungen privatrechtlichen Charakters bestimmend“ ist (vgl EGMR 23.04.1987, E TTL ua., 12/1985/98/146).

Zur Neuerstellung der in § 7 Abs. 1 Agrarverfahrensgesetz bezeichneten technischen Operate im Zuge von Säumnisbeschwerden oder der Abänderung muss das erkennende (Tatsachen-)Gericht selbst über die betroffene Fachkunde verfügen. Im Unterschied zu einfachen Projektgenehmigungen, wie beispielsweise über durch befugte Ziviltechniker erstellte Bauprojekte, ist nicht deren Übereinstimmung mit dem Gesetz und eine damit verbundene Klärung der Beweislage durch Einholung von Sachverständigengutachten und deren Würdigung im Verfahren, sondern die Planung und Durchführung der neuen Bodenordnung selbst durch das Gericht an Stelle eines Projektanten vorzunehmen. Es bedarf daher für eine Grundzusammenlegung, einer Neuregulierung eines Einforstungsgebietes und der Grundablösungen, sowie der Regulierung der Agrargemeinschaften oder deren Aufteilung in Einzelbesitz der agrartechnischen, forstlichen und landwirtschaftlichen Fachkunde des erkennenden Senates. Diese besondere Sachkenntnis ist für die Entscheidung unabdingbar und notwendig (EGMR 23.04.1987, E TTL ua 12/1985/98/146).

Es sollte bereits in den Grundsatzgesetzen (österreichweit einheitlich) vorgesehen werden, dass zur Entscheidung über Beschwerden **gegen Bescheide nach § 7 Abs. 1 AgrVG ein Senat des Landesverwaltungsgerichtes mit jeweils einem fachkundigen Laienrichter mit agrartechnischer, forstlicher und landwirtschaftlicher Sachkenntnis zu besetzen ist.**

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird in elektronischer Form auch dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

- 3 -

Mit freundlichen Grüßen
Für die Steiermärkische Landesregierung
Der Landesamtsdirektor

Mag. Helmut Hirt
(elektronisch gefertigt)

Ergeht per E-Mail:

1. dem Präsidium des Nationalrates
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at
2. allen steirischen Mitgliedern des Nationalrates
3. allen steirischen Mitgliedern des Bundesrates
4. allen Ämtern der Landesregierungen
5. allen Klubs des Landtages Steiermark
sowie der Direktion des Landtages Steiermark
6. der Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ Landesregierung

zur gefälligen Kenntnisnahme.